

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.180.744

Wien, 30.4.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5670/J der Abgeordneten Silvan, Genossinnen und Genossen, betreffend Auftragsvergabe seitens der AUVA – Allgemeinen Unfallversicherung an die Firma M.O.O.CON** wie folgt:

Frage 1:

- *1. Wurden in den letzten 5 Jahren Aufträge seitens der AUVA an die Firma M.O.O.CON vergeben?*
- *a) Wenn ja welche Aufträge wurden vergeben?
Bitte um Auflistung je Auftrag, Leistung, Datum und Auftragswert*
- *b) Wenn ja, handelt es sich dabei um genehmigungspflichtige Vergabeleistungen?*
- *c) Wenn ja, wer hat diese Aufträge vergeben, wurden diese vom Verwaltungsrat der AUVA genehmigt?
Bitte um Ergänzung in der oben angefragten Auflistung auch hinsichtlich des Punktes des jeweiligen Entscheidungsträgers.*

Ad a):

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat dazu die folgende Aufstellung der an die Firma M.O.O.CON vergebenen Aufträge übermittelt:

Im Jahr 2017:

- Stay vs. Move Business Case
- Sondierung der shortgelisteten Grundstücke

Im Jahr 2018:

- Durchführung einer Baumassenstudie

Im Jahr 2019:

- Verkehrswertgutachten Hauptstelle und Landesstelle Wien und Aufstellung und Aufbereitung der Werte für die 5 Varianten des Projektes REFA (Reformprogramm der AUVA)
- Vergleichbarkeit von Invest- und Mietvarianten

Im Jahr 2020:

- Unterstützungsleistungen in Zusammenhang mit der räumlichen Zusammenführung Hauptstelle – Landesstelle Wien
- Beratertage für die Erarbeitung eines Nutzerbedarfsprogramms der sicherheitstechnischen Prüfstelle und der Labore
- Unterstützungsleistung zur Erarbeitung eines Strategiepapiers, Zusammenführung Hauptstelle und Landesstelle Wien im Ausmaß von bis zu 10 Personentage
- Unterstützungsleistung zur Zusammenführung der Präventionsbereiche in der Pasettistraße im Ausmaß von bis zu 30 Personentage
- Leistungskonzept – Begleitung in der Umsetzung einer neuen Arbeitswelt

Hinsichtlich der Frage nach dem Auftragswert ist festzuhalten, dass eine konkrete Bezifferung der jeweiligen Auftragssummen auf Grund der rechtlich gebotenen Wahrung von Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Firma nicht angezeigt ist.

Ad b):

Die Frage nach „*genehmigungspflichtigen Vergabeleistungen*“ wird dahingehend verstanden, ob bzw. welche aufsichtsbehördliche Genehmigungsvorbehalte es für die in Frage stehenden Vergabeleistungen gibt.

Dazu ist festzustellen, dass der Gesetzgeber den - in Anbetracht der rechtlichen Statuierung der Sozialversicherungsträger als öffentlich-rechtliche Körperschaften nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung gesetzessystematisch nahe liegenden - Weg gewählt hat, nicht einzelne Rechtsgeschäfte einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, sondern für bestimmte Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane in gesetzlich näher determinierten Angelegenheiten einen aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalt vorzusehen. So bedürfen gemäß § 447 Abs. 1 ASVG Beschlüsse der Verwaltungskörper über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über deren Erwerbung, Belastung oder Veräußerung, oder über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Das Gleiche gilt für den Umbau von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist. Nach Abs. 1a leg. cit. unterliegen Beschlüsse der Verwaltungskörper über den Abschluss von Bestandverträgen ebenfalls einer entsprechenden Genehmigungspflicht. Eine Genehmigungspflicht für Vergabeleistungen ist hingegen nicht normiert.

Ad c):

Die Auftragsvergaben der AUVA für die Auftragsgegenstände „*Stay vs. Move Business Case*“ und „*Durchführung einer Baumassenstudie*“ sind auf Grundlage eines Beschlusses des vormaligen Verwaltungsausschusses des Vorstandes der AUVA erfolgt. Die übrigen Aufträge wurden im Rahmen der Delegation von Aufgaben an das Büro nach dem zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Anhang zur Geschäftsordnung des Vorstandes (für die Jahre 2017 bis 2019 gemäß der Verlautbarung Nr. 4/2017) bzw. des Verwaltungsrates (ab dem Jahr 2020 gemäß Verlautbarung Nr. 50/2020) im Verantwortungsbereich des Büros der AUVA nach den bürointernen Vorgaben vergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

